

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

Quäderberg 1, Quaist. 1.
 Rabenst., gr. u. fl. 8, Raboisen 3, Raderwicke 8, Verlängerte Raderwicke 11, gr. Rainst. 9, fl. Rainst. 9, Rainville-Terrasse 1, Rainweg 9, Rathausmarkt 3, Reichens. 4, Bei der Reichsh. 8, Revenlow-Platz 2, Revenlowstr. 10, Rodenb. 5, Röperst. 1, Bei der Rolandzmühle 8, Rolandst. 5, Roomst. 8, Roosen's Weg 10, gr. und fl. Roosenst. 4, Roostenwicke 4, Rotengang 1, Rothest. 8.
 Sandberg 1, Sandwicke 10, Schanzenst. 2, Scharnhorst 10, Schauenburgerstraße 6, Scheel-Pleschenst. 8, Schillerst. 5, Schlächterbuden 3, Schleswigerstraße 11, Schloßgang 1, Schmidt's Passage 5, gr. Schmidtst. 3, fl. Schmidtst. 3, Schmidt's Passage 4, Schubertst. 10, Schuhst. 8, Schulterblatt 115 bis 149; 7. Bezirk, Schulterblatt 1—113, 2—36; 2. Bezirk, Schumacherst. 6, Schumannst. 10, Schpartenkamp 10, Sedanst. 7, Seefermannst. 1, Siemannst. 10, van der Smisjen's Allee 1, Sommerhuderst. 7, Sonderburgplatz 11, Sonderburgst. 11, Sonning 5, Am Sood 8, Sophienst. 1, Stalhauer-Platz 10, Steinst. 6, Steintreppen 1, Stephanus-Platz 5, Sternst. 8, Stiftst. 2, Stormst. 9, Straußst. 10, Stuhlmann's Platz 6, Stuhlmannst. 6.
 Tannst. v. d. 8, Taubest. 8, Am Teich 10, Teicht. 5, Theodorst. 10, Töpfer's Gang 3, Tresdow-Allee 8, Tresdow-Platz 8, Turnst. 5.
 Ullmenst. 10, Unserst. 6.
 Vereins-Passage 7, Victoriastr. 9, Vichhoffst. 9, Vödersst. 8, Vossenst. 1.
 Wagnerst. 11, Waidmannst. 11, Walderst. 10, Waterloosain 7, Waterloostraße 7, Weidens. 6, Werner's Passage 6, gr. u. fl. Westest. 5, Wielandstr. 7, gr. Wilhelmminest. 3, Wilhelmst. 9, Winsler's Platz 2, Winterst. 9, Wöhlers Allee 2, Wrangest. 10.
 Bezirk. 9, Ziehenst. 10.
 Landbezirk: Langenselde, Stellingen, Eidelstedt, Niendorf, Loxstedt 11. Bezirk.

Gesetzliche Bestimmungen über Kündigungen.

Kündigung von Dienstverhältnissen. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung auf jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalenderwochen zu erlauben; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünftenzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Jahren bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss einer Kalenderwoche zu erlauben; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Gelehrte, Privatbeamten, Gesellschaftsräte, kann nur für den Schluss eines Kalenderwinters und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nachkürzeren Zeitschritten als Werktagen bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitschritten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit

des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietverhältnissen. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Räumungsfrist für gemietete Räume. (Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1901). Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr Mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

Bestimmungen über Fundsachen.

Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark eins vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigeplikte verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirkt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache. Ist die Sache nicht mehr als drei Meter werth, so beginnt die einfürige Frist mit dem Ablaufe des Jahres. Der Finder erwirkt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Kindes nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache verliefern, so tritt der Elterl. an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Kindes einem Empfangsberechtigten herausgeben.

Verzicht des Finders der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund obiger Vorschriften das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Burmeister	— Joh.
Büste, d.	
Christen	Carl,
	Eugen,
	Albert,
	Görgen,
	W.
Cornelius	Görgen,
	Großfeld,
Dabel	
Dammba	
Degler	
Denn, J.	
Delsing	
Denkmal	
Dehlis	v. Dem-
	E.
Dickens	
Dierkes	
Döbler	
Dommel	
Döns	
Dornic	
Drechsel	
Dudelsack	
Dünkel	
Dürsche	
Dürkopp	
Dünster	
Ebeling	
Eberlin	
	fr.
Egger	
Ehlers	
Ehmann	
Eigner	
Eißlaer	10
Eifert,	
Elias,	
Eller,	
Endres	
Engelin	
	— Ro-
Evers,	
Gaida,	
Gaßl,	
Gallent,	
Geige,	
Gelbim	
Gemerl	
Ginner	
Leopold	ab
Gleißner	
Gliter,	
Gode,	
Götsch,	
Graund,	
Grenz	— He
Gremm	
Grenzsch	
Grieger	
Friedrich	
Frits,	
Gülden	
Gullmaier	
Geele,	
Gehlen	
	Lu
Gehrkens	
Gempel	
Gensler	
Genuß	
Gruhlhe	
Geyer,	
Gjorvda	

Nachtrag: Verspätete Adressen für 1905.

Abele, J., Lohndiener, dessen Chefrau Stellvertreterin, Vermietung, Bähr, 1863, gr. Freitreppe 79, II.	Bed, Johs., Arbeiter, Adolphst. 144, fl. 1, P.	Böhm, Herm., Brauer, Schuhrest. 43, P.
Acheloy, M., Büro, Schiffschmiede, Leßlingstr. 38, III.	Beder, Ernst, Polizeibeamter, Schumacherst. 55, II.	Böhrne, O., Koch, Waterloostr. 4, II.
Albrecht, Heinr., Arbeiter, gr. Papageienst. 12, P.	— M. W., privat, Einschlüsterst. 98, I.	Böhmer, Max, Agent, Conradstr. 51, I.
Alexander, Gust., Geschäftsräte, Schulzenstr. 45, I.	— Mor., Schiffer, Adolphst. 78, K.	Boiens, E., Geist., Arbeiterin, Bürgerst. 30, D.
Anderßen, C., Wm., Arbeitsschein, gr. Bergst. 222, K.	Beermann, Chr., Arbeiter, gr. Schmidtdest. 26, P.	Boitin, H., Schuhmacherzelle, Wörlest. 15, K.
Annecke, E., Unserst. 59, II.	Behnke, E., Arbeiter, Gustavst. 77, I.	Bonn, Joh. Frau, gr. Fischerst. 25, II.
Arndt, G., Wm., Wäscherei, Unserst. 14, II.	Behrens, W., Wm., Blumenbinder, Adlerst. 19, I.	Böle, Lumpenhandlung, Bachst. 50.
Aßheim, Sam., Hausherr, Sedanst. 40, Pass. 8, P.	Bergardi, Joh., Tischlergeselle, Lagerst. 12, II.	Boettger, Ad., Arbeiter, Mühlendamm 7, P.
Bachholz, J., Wässler, Conradst. 18, fl. 1.	Benedict, M., Händler, gr. Wilhelmminest. 50, II.	Böltzner, Aug., Arbeiter, Blumenthalstr. 17a, Terr. 3, II.
Bade, Louis, Cigarrenarbeiter, Kirchenst. 4, III.	— Arbeiter, Gustavst. 109, III.	Bovens, Hans, Arbeiter, fl. Mühlens. 17.
— M. Wm., Arbeiterin, II. Johannisst. 11, II.	Bergemann, E., Geist., Schneiderin, Unserst. 12, III.	Braafer, J., Schlossergeselle, Blumentst. 15/2, II.
Bahe, Heinr., Arbeiter, gr. Robertst. 7, D.	Berggren, Axel, Cigarrenarbeiter, Schönhauserstr. 120, III.	Braadt, Joh., Hausdiener, Hamburgstr. 182, fl. P.
Bailey, Rud., Pader, Scheel-Pleschenst. 1, II.	Bern, B., Geist., Milchhandlung, gr. Bergst. 149, K.	Brauer, O., Marinemeister, Schloßhofst. 19.
Baier, Ernst, Fahnenmeister, Revenlowstr. 12.	Bieschke, Carl, Zulassner, Schleswigerstr. 1.	Brettlus, J., Maltzgeßfuß, Pinneb. Gaußstr. 21, P.
Baier, Ernst, Arbeitsschein, Höhenstr. 48, fl. 5, I.	Böck, Carl, Tischlergeselle, Langelst. 29, I.	Bremer, Will., Arith. Adolphst. 76, K.
Baill, A., Geist., Arbeiterin, Grönest. 26, I.	Biedermann, Karl, Zulassner, Schleswigerstr. 1.	Brahms, Otto, Eisenbahnrechner, Vorlest. 6, III.
Bauer, Job., Schuhmacher, Friedricht. 46, I.	Bielefeld, G., Arbeiter, Unserst. 16, fl. 2, K.	Buchia, Chr., Eisenbahnscretarist, ab 1. April 1905; Gottorpst. 36.
— Robert, Schlosser, in Firma J. C. H. Hagemann, gr. Bergst. 162, I.	Bilbos, Carl, Tischlergeselle, Lerchenst. 8, I.	Bülow, R., gr. Garbst. 95, II.
Baumgarten, W., Musikinstitut, Einsbüttelerstr. 63, I.	Bildwedel, L., Ofizier, gr. Garbenst. 69, I.	Burgmann, H., Stadtbaudirektor, ab 1. April: Flottb. Gaußstr. 60.
Bausch, W., Wäscherei, Sommerhuderst. 35, K.	Böld, C. G., gr. Johannisst. 73, Pass. 2, I.	Burlage, Fr., Fettwaren, Schulterblatt 65.